AMTLICHE MITTEILUNG DER MARKTGEMEINDE NUSSDORF-DEBANT



Nußdorf-Debant,

19.07.2018 14/2018

• Stellenausschreibung

• Heizkostenzuschuss des Landes

Hermann Gmeiner-Straße 4 9990 Nußdorf-Debant Tel 04852 62222 Fax 04852 62222 75 marktgemeinde@nussdorf-debant.at www.nussdorf-debant.at

Geschätzte Gemeindebürgerinnen! Geschätzte Gemeindebürger!

STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der Marktgemeinde Nußdorf-Debant gelangt mit September 2018 die Stelle einer

halbtägigen Reinigungskraft in der Volksschule Debant

zur Nachbesetzung.

<u>Anstellungserfordernisse:</u> Verlässlichkeit, Sauberkeit, Pünktlichkeit, körperliche und geistige Eignung, Bereitschaft zu flexiblem Arbeitseinsatz sowie Bereitschaft zu dem Schulbetrieb angepasster Urlaubskonsumation; bei männlichen Bewerbern abgeleisteter Präsenz- oder Zivildienst

Beschäftigungsausmaß: 20 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung mit 50 % der Vollbeschäftigung)

Die Einstufung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012, LGBl.Nr. 119/2011 in der geltenden Fassung, Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p5. Das Mindestentgelt beträgt monatlich € 924,50 brutto. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das angeführte Mindestentgelt aufgrund von gesetzlichen Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöht.

Bewerbung: Schriftliche Bewerbungen um diese Stelle sind bis <u>spätestens Freitag, 10. August 2018</u> im Marktgemeindeamt Nußdorf-Debant einzubringen (digital: <u>marktgemeinde@nussdorf-debant.at</u>).

Nähere Auskünfte zur Anstellung als Reinigungskraft erteilt Bgm. Ing. Andreas Pfurner (0664/10 622 22).

<u>Der Bewerbung ist beizuschließen:</u> Lebenslauf, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse

Auf § 2 des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 i.V.m. § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 wird hingewiesen.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister



HEIZKOSTENZUSCHUSS DES LANDES

Das Land Tirol gewährt auch für die kommende Heizperiode 2018/19 einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von € 225,- (pro Haushalt). Ansuchen dafür können ab sofort bis 31. Dezember 2018 im Marktgemeindeamt (Erdgeschoss, Bürgerservice) gestellt werden.

<u>PensionistInnen mit Bezug der Ausgleichszulage</u>, die im vergangenen Jahr einen Heizkostenzuschuss erhalten haben, müssen aufgrund der neuen Datenschutzverordnung heuer ebenfalls <u>einen Antrag</u> stellen! Diesem Personenkreis wurde bereits von der zuständigen Landesstelle ein Antragsformular übermittelt.

Antrags- bzw. zuschussberechtigt sind:

- alle Personen mit Hauptwohnsitz in Tirol

Nicht antrags- bzw. zuschussberechtigt sind:

- BezieherInnen von laufenden Mindestsicherungs-/Grundversorgungsleistungen
- BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Schüler- und Studentenheimen

Für die Antragstellung gelten folgende Netto-Einkommensgrenzen:		
€	890,00	pro Monat für alleinstehende Personen
 €	1.360,00	pro Monat für Ehepaare und Lebensgemeinschaften
 €	220,00	pro Monat zusätzlich für das 1. und 2. im gemeinsamen Haushalt lebende unter-
		haltsberechtigte Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
€	140,00	pro Monat zusätzlich für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende unter-
		haltsberechtigte Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
€	490,00	pro Monat für die <u>erste weitere</u> erwachsene Person im Haushalt
€	330,00	pro Monat für jede weitere erwachsene Person im Haushalt

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind alle Einkünfte der im gemeinsamen Haushalt lebenden/gemeldeten Personen anzurechnen.

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens nicht anzurechnen sind

- Pflegegeldbezüge
- Familienbeihilfen
- Wohn- und Mietzinsbeihilfe
- Einkommen, wie z.B. Lehrlingsentschädigungen minderjähriger Kinder im gemeinsamen Haushalt
- Witwengrundrenten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz
- Beschädigtengrundrenten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz
- Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz

bzw. in Abzug zu bringen sind

- zu leistende Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie gerichtlich festgelegt sind.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Monatlicher Einkommensnachweis aller Familienmitglieder (aktueller Pensionsbescheid, aktueller Lohnoder Gehaltszettel, aktuelle Bezugsbestätigung AMS, TGKK, Unterhalt, Alimente)
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe